

**Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.038.836

Wien, 28. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 352/J vom 16. Jänner 2025 der Abgeordneten Dominik Oberhofer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Die Felbertauernstraße AG mit Sitz in Lienz steht zu 60,63 % im Eigentum des Bundes, zu 36,79 % im Eigentum des Landes Tirols sowie zu 2,58 % im Eigentum mehrerer Gemeinden.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nimmt die Ausübung seiner Anteilsrechte an der Felbertauernstraße AG auf Basis der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Aktiengesetzes, BGBl. I Nr. 98/1965 idGf, des Bundes Public Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) und des Handbuchs Beteiligungsmanagement des Bundes wahr. In diesem Rahmen erfolgen ein regelmäßiger Austausch und eine Abstimmung zwischen dem BMF und den Mitaktionären sowie den Organen der Gesellschaft.

Gemäß § 75 Abs. 1 Aktiengesetz fällt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates, wobei die Vorgangsweise detailliert im Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 idgF, geregelt ist.

Die Ausschreibung erfolgte am 16. November 2024 mittels Inseraten in der Tageszeitung Die Presse, auf den Online-Plattformen Kleine Zeitung sowie jobs.tt.com sowie auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI).

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

#### Zu 9. bis 10.:

Der Aufsichtsrat der Felbertauernstraße AG hat mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 19. Dezember 2024 Frau Mag. Elisabeth Kreuzer, MBA MSA zur kaufmännischen Vorständin und Herrn Dipl.-Ing. Michael Köll zum technischen Vorstand der Felbertauernstraße AG bestellt.

Aus Sicht des Anteilseigners sind zum Anfragestichtag bis Ende 2026 keine weiteren Organfunktionen der Felbertauernstraße AG zu besetzen.

Der Bundesminister:  
Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Elektronisch gefertigt

